Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass)

Auf der Grundlage von § 5 ThürlfSGZustVO, geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBI. S. 501), i.V.m. der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 29.November 2020 und § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349) in der Fassung vom 29.November 2020 ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Zielstellung
- II. Allgemeine Arbeitshinweise
- III. Lagebezogene Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen
- IV. Inkrafttreten

#### Im Einzelnen:

# l. Zielstellung

Dieser Erlass ersetzt die Festlegungen des Schreibens des TMASGFF vom 4. November 2020, Az. 12-2388/17-148-103094/2020.

§ 13 Abs. 2 der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBI. S. 349) i.d.F. vom 29. November 2020 umschreibt den Handlungsrahmen für weitergehende Anordnungen (Allgemeinverfügungen) der Gesundheitsämter.

Definiert werden für örtliche Brennpunkte Risikowerte als Eingriffsmaßstab:

- 1. Stufe: Unter 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner, d.h. "Normalbetrieb"
- 2. Stufe: Ab 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner, erste Einschränkungen
- 3. Stufe: Ab 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner
- 4. Stufe: Ab 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner
- 5. Stufe: Ab 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner

Die Überschreitung der Risikowerte verpflichtet die untere Gesundheitsbehörde zur Prüfung bzw. zum schrittweisen Erlass weiterer, der Infektionslage angepasster Schutzmaßnahmen, vorzugsweise Allgemeinverfügungen, sowie zur Abstimmung mit TLVwA und TMASGFF.

Ziel ist ein jeweils örtlich und lageangepasster kontrolliert verschäfter Infektionsschutz, um Leben und Gesundheit durch Eindämmung des Coronavirus zu schützen, das Gesundheitssystem zu entlasten und seine Kapazitäten zu erhalten.

# II. Allgemeine Arbeitshinweise

Allgemein gilt Folgendes:

### 1. Vorrang von Rechtsverordnungen

Allgemeinverfügungen dürfen von Reglungen in Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG nur abweichen, soweit hierdurch strengere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen bestimmt werden.

Die Wiederholung von Regelungen und Texten der Rechtsverordnungen unterbleibt im Interesse der Rechtsklarheit.

# 2. Überwachung, Überprüfung von Anordnungen und Allgemeinverfügungen:

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu überwachen. Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern/anzupassen.

Dazu ist das Infektionsgeschehen fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positiven Befunden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Umgang mit "Kontaktpersonen", ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) "Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2" vom 24. September 2020 oder in der jeweiligen Fassung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Wer "Kontaktperson" ist, richtet sich nach § 11 Abs. 1 S. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis usw. (BAnz AT 09.06.2020) i.d.F. vom 11. September 2020 (BAnz AT 14.09.2020); nicht anwendbar ist § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2020 (BAnz AT 14.10.2020).

Bei Ausbrüchen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegeeinrichtungen orientieren sich die Maßnahmen an den einschlägigen Empfehlungen des RKI in der jeweils aktuellen Fassung (<a href="https://www.rki.de/covid-19">www.rki.de/covid-19</a>).

## 3. Ständiges Berichtswesen:

Die unteren Gesundheitsbehörden informieren TMASGFF, TLVwA und TLV laufend über getroffene Maßnahmen, Vollzugsprobleme, Probleme bei der Kontaktnachverfolgung, besondere Vorkommnisse, insbesondere Ausbrüche/Infektionshäufungen in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Betrieben, Geschäften, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen) und Auffälligkeiten bei nicht öffentlichen Veranstaltungen/privaten Feiern und mehrfach nicht ermittelbaren Infektionsquellen/-ketten.

Kann die Kontaktnachverfolgung bezüglich festgestellter Infektionsfälle nicht mehr sichergestellt werden, ist unverzüglich eine Überlastungsanzeige an das TLVwA infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de zu richten sowie sternförmig koordinierungsstabcorona@tlvwa.thueringen.de und Krisenstab-Corona@tmasgff.thueringen.de zu informieren.

Weitere Hinweise sind der Anlage 1 "Hinweise zu Berichts- und Meldepflichten" sowie den dazu beigefügten Formularen zu den einzelnen dort dargestellten Berichts- und Meldepflichten (Anlagen 2 bis 6) zu entnehmen.

#### 4. Rechtliche Hinweise

Soweit in Allgemeinverfügungen Beschränkungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Überschreitens eines gewissen Risikowertes geregelt werden, sind die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahlen der Neuinfektionen für die Bestimmung des Risikowertes heranzuziehen (<a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen">https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen</a>). Nur auf diesem Weg kann eine Transparenz hergestellt und Irritationen für die Bürger und Bürgerinnen vermieden werden. Die gleichen Grundsätze gelten umgekehrt im Falle einer entsprechenden Unterschreitung für die Beendigung der Beschränkungsmaßnahmen.

Für die Festlegung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gilt:

Verhältnismäßigkeit: Die untere Gesundheitsbehörde muss in ihrem Ermessen Art und Ausmaß des allgemeinen Infektionsgeschehens sowie örtliche Besonderheiten der Infektionslage berücksichtigen.

Dabei gilt: Je intensiver eine untere Gesundheitsbehörde in Grundrechte eingreift, umso mehr muss sie gewährleisten, dass den Maßnahmen epidemiologisch belastbare und tatsächlich nachvollziehbare Erkenntnisse zugrunde liegen; erreichbarer Gesundheitsschutz muss mit Belastungen für die Bürger abgewogen und nachvollziehbar begründet werden. Anordnungen müssen geeignet sein, zur Eindämmung wirklich beizutragen.

Der Schutz vulnerabler Gruppen (vgl. zum Begriff:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogruppen.html)

ist stets im Blick zu behalten und effizient zu sichern.

Erkenntnisgrundlagen: Medizinische Erkenntnisgrundlagen sind regelmäßig aktuelle Hinweise und Empfehlungen des RKI, aber auch anderer wissenschaftlicher Quellen.

Ausbruchsherd: Maßnahmen beschränken sich vorrangig auf betroffene Einrichtungen und zugehörige Kontaktpersonen (Ausbruchsmanagement) als milderes Mittel, bevor das gesamte Stadt-/Kreisgebiet ganz oder teilweise flächendeckend erfasst wird.

Drinnen und draußen: Bei allen Maßnahmen sollte zwischen epidemiologisch kritischen Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und regelmäßig deutlich weniger infektionsgefährlichen Treffen unter freiem Himmel differenziert werden; im Einzelfall kann allerdings dichtes Gedränge draußen einem Aufenthalt drinnen gleichkommen.

Generell erfordern besonders tiefgreifende Maßnahmen in der Öffentlichkeit eine Abstimmung mit dem TMASGFF und TLVwA.

§ 28a IfSG: Die Maßgaben des Abs. 3 S. 7 (zur Berücksichtigung erkennbarer Steigungstendenzen vor Überschreitung der Risikowerte), Abs. 3 S. 10 und 11 hinsichtlich der Rückkehr zu milderen Schutzmaßnahmen), Abs. 6 S. 1 (über die kumulative Anordnung von Schutzmaßnahmen) sowie Abs. 6 S. 2 und 3 (zu den Verpflichtungen zur Einbeziehung und Berücksichtigung oder Zurückstellung der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Einzelnen und auf die Allgemeinheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Zielen, die Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 wirksam zu verhindern) sind entsprechend zu beachten.

Ergänzende Hinweise enthält der RKI-Leitfaden für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zum Vorgehen bei Häufungen von COVID-19:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Leitfaden OEGD COVID-19.pdf

#### 5. Pressearbeit und öffentliche Kommunikation:

Die Pressearbeit leisten die Landkreise und kreisfreien Städte bei rein örtlichen oder regional bedeutsamen Infektionsvorkommnissen, aber auch dann stets in Abstimmung mit der Landesebene (<u>Pressestelle@tmasgff.thueringen.de</u>, Tel. 0361- 573811720); die TMASGFF-Pressestelle ist vorher zu unterrichten.

Es wird für die Pressearbeit und öffentliche Kommunikation der Landkreise und kreisfreien Städte empfohlen, dass ausschließlich die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahlen der Neuinfektionen (<a href="https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen">https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen</a>) aus den oben genannten Gesichtspunkten veröffentlicht werden.

Die Bevölkerung wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere über Allgemeinverfügungen frühzeitig verständlich unterrichtet, z.B. Internet, klassische soziale Medien wie Zeitungen, Aushänge für Senioren.

Die Pressearbeit liegt beim TMASGFF bei überregionalem, bundes- und europaweit relevantem Infektionsgeschehen, auch bei Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

III.

# Lageangepasste Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Maßnahmen der niedrigeren Stufen können in der nächsthöheren Stufe zur Anwendung gebracht werden, wenn die infektionsschutzrechtliche Prüfung eine Zweckmäßigkeit feststellt.

Abweichungen sind nach Maßgabe der Lageeinschätzung vor Ort und nach Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit möglich. Abweichungen sind zu dokumentieren, zu begründen und dem TLVwA und TMASGFF im Sternverfahren zu übermitteln.

Die Maßnahmen sind in der Regel so lange fortzuführen, bis über einen Zeitraum von 10 Tagen in Folge die tägliche 7-Tage-Inzidenz unter dem Risikowert von 35, 50, 100 bzw. 200 liegt.

## Stufe 1 - Weniger als 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Das Infektionsgeschehen ist fortlaufend zu beobachten, Infektionsfälle sind festzustellen und bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (vgl. § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG). Der Umgang mit "Kontaktpersonen", ihre Zuordnung in Risikokategorien und die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der RKI-Empfehlung "Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2" vom 24. September 2020 oder in der jeweiligen Fassung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

**Wichtig:** Sobald sich eine Inzidenz von über 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner abzeichnet, ist ein Sonderlagebericht an das TMASGFF über TLVwA zu übersenden. Bestimmte Maßnahmen der Stufen 2 und 3 können in Abhängigkeit der lokalen oder

regionalen Infektionslage bereits ergriffen werden, nachdem das TLVwA sowie das TMASGFF über das Ergebnis der Prüfungen und die beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet worden sind.

### Stufe 2 - Mehr als 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Ab Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 kommen in der Regel – sofern das Infektionsgeschehen nicht auf eine oder wenige Einrichtungen eingrenzbar ist – folgende Maßnahmen in Betracht:

- 1. Begrenzung der Teilnehmerzahl von nicht öffentlichen Veranstaltungen und privaten Feiern, Richtwert: 75 Teilnehmer unter freiem Himmel, 30 Teilnehmer in geschlossenen Räumen.
- 2. weitere Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere Einschränkung der Teilnehmerzahl, Ausnahmen sind genehmigungspflichtig oder bedürfen eines mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Infektionsschutzkonzepts nach § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Im Falle einer sich abzeichnenden 7-Tage-Inzidenz, die sich dem Risikowert 50/100.000 (Stufe 3) annähert wird auf II.4. zu § 28a Abs.3 S. 7 IfSG verwiesen.

# Stufe 3 – Mehr als 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Ab Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 sind nach Abstimmung mit TLVwA und TMASGFF entsprechend der Einschätzung der epidemiologischen Gesamtlage weitergehende Anordnungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und auch zu erlassen.

Diese Anordnungen müssen die Arbeitshinweise oben zu II. 4. zur sachgerechten Bestimmung der Maßnahmen und zur Verhältnismäßigkeit beachten, neben dem allgemeinen Infektionsgeschehen auch besondere örtliche Verhältnisse, z.B. exzessives Partygeschehen oder besonders infektionsgefährliche Begegnungsmöglichkeiten.

Es kommen folgende Festlegungen in Betracht:

- 1. Kontaktbeschränkung: Maximal 10 Personen im öffentlichen Raum oder 2 Haushalte; im letzteren Fall werden Kinder bis 14 Jahre nicht angerechnet,
- 2. Veranstaltungsverbote bzw. stärkere Begrenzung der Teilnehmer als auf Stufe 2; es ist entsprechend zwischen freiem Himmel; und geschlossenen Räumen zu differenzieren,
- 3. Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten auf maximal 50 Personen unter freiem Himmel und 25 in geschlossenen Räumen.
- 4. Ausweitung der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum, insbesondere in ausgewiesenen Innenstadtbereichen und an gut ausgeschilderten bzw. leicht verständlich definierten Orten, an denen Mindestabstände erfahrungsgemäß nicht oder nur schwer eingehalten werden können; für die Nachtstunden sind Ausnahmen vorzusehen,
- 5. Beschränkung der Teilnehmerzahl zum Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 6. Auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot von Alkoholaußenabgabe und/oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Im Falle einer sich abzeichnenden 7-Tage-Inzidenz, die sich dem Risikowert 100/100.000 (Stufe 4) annähert wird auf II.4. zu § 28a Abs.3 S. 7 IfSG verwiesen.

### Stufe 4 - Mehr als 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Kommt es unter den Maßnahmen der 2.ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO innerhalb von 14 Tagen nicht zu einem Rückgang der Neuinfektionszahlen sind nach Abstimmung mit TLVwA und TMASGFF weitere gezielte Eindämmungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu erlassen. Die Maßnahmen sollen sich an einer Belastungsgerechtigkeit (vgl. § 28a Abs. 6 S. 2 und 3 IfSG, auch nach Art. 3 GG im Hinblick auf die Gruppenbildung gemäß einer sachlichen Konzeption) sowie an den intensivmedizinischen Auslastungen in Thüringen als auch denen der übrigen Bundesländer orientieren.

Diese Anordnungen müssen die Arbeitshinweise oben zu II. 4. zur sachgerechten Bestimmung der Maßnahmen und zur Verhältnismäßigkeit beachten, neben dem allgemeinen Infektionsgeschehen auch besondere örtliche Verhältnisse, z.B. exzessives Partygeschehen oder besonders infektionsgefährliche Begegnungsmöglichkeiten.

Es kommen neben den Maßnahmen der Stufe 2 und 3 folgende Festlegungen in Betracht:

- 1. Kontaktbeschränkung: Maximal der eigene Haushalt oder zwei Haushalte im letzteren Fall mit insgesamt maximal 5 Personen, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht angerechnet werden,
- 2. Veranstaltungsverbote bzw. stärkere Begrenzung der Teilnehmer als auf Stufe 3; es ist entsprechend zwischen freiem Himmel; und geschlossenen Räumen zu differenzieren,
- 3. Trauerfeiern: Nur Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche, Ehepartner, Lebenspartner, Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens,
- 4. Standesamtliche Trauungen: Eheschließende und Standesbeamte, zudem nur die Trauzeugen, und die Eltern und Kinder der Eheschließenden bzw. die zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen.
- 5. Ergänzende Schließung oder Beschränkungen (z.B. erweiterte Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Bedienstete) für bestimmte weitere Wirtschaftszweige,
- 6. Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten
- 7. Untersagung des Trainingsbetriebs des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Falle einer sich abzeichnenden 7-Tage-Inzidenz, die sich dem Risikowert 200/100.000 (Stufe 5) annähert wird auf II.4. zu § 28a Abs. 3 S. 7 IfSG verwiesen.

# Stufe 5 - Mehr als 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Auf dieser Stufe sind nach Abstimmung mit TLVwA und TMASGFF entsprechend der Einschätzung der epidemiologischen Gesamtlage weitergehende Anordnungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und auch ggf. zu erlassen. Die Maßnahmen sollen sich, wie auch bei Stufe 4, an einer Belastungsgerechtigkeit (vgl. § 28a Abs. 6 S. 2 und 3 IfSG, Art. 3 GG) sowie an den intensivmedizinischen Auslastungen in Thüringen als auch denen der übrigen Bundesländer orientieren.

Diese Anordnungen müssen die Arbeitshinweise oben zu II. 4. zur sachgerechten Bestimmung der Maßnahmen und zur Verhältnismäßigkeit beachten, neben dem allgemeinen Infektionsgeschehen auch besondere örtliche Verhältnisse, z.B. exzessives Partygeschehen oder besonders infektionsgefährliche Begegnungsmöglichkeiten.

Es kommen neben den Maßnahmen der Stufen 2 bis 4 folgende Festlegungen in Betracht:

- 1. Kontaktbeschränkung: Maximal der eigene Haushalt in der Öffentlichkeit. Zudem ist jede Person angehalten den Aufenthalt in der Öffentlichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren,
- 2. Trauerfeiern: Nur Verwandte ersten Grades des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens,
- 3. Standesamtliche Trauungen: Eheschließende und Standesbeamte, zudem nur die Trauzeugen, und die Kinder der Eheschließenden bzw. die zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen teilnehmen,
- 4. Schließung von Spiel- und Bolzplätzen,
- 5. Ausweitung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
  - in der Öffentlichkeit zu jeder Zeit auf genau zu benennende (in einer Anlage) Straßen, Wege und Plätzen sofern der Mindestabstand nach § 1 Abs.1 2.ThürSaARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht sicher eingehalten werden kann;
  - bei Versammlungen, religiösen und weltanschaulichen Zusammenkünften,
- 6. Schließung zoologischer und botanischer Gärten sowie Tierparks und ähnlichen Einrichtungen,
- 7. Schließung kultureller Einrichtungen, soweit bisher noch nicht geschlossen,
- 8. Schließung von Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Betrieben,
- 9. weitergehende oder je nach Infektionsgeschehen umfassende Schließungen weiterer Wirtschaftszweige außer lebensnotwendige Versorgung und öffentliche Verwaltung,
- 10. Betriebe werden aufgefordert für das vorhandene Personal ein Wechselmodell für Heim- bzw. Telearbeit anzuordnen, so dass sich immer dieselben Gruppen (Infektionsgemeinschaften) jeweils am Arbeitsplatz- oder in Heim- oder Telearbeit befinden,
- 11. Besuchsbeschränkungen oder -verbote in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 Und 3 IfSG; § 9 Abs.6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleibt unberührt,
- 12. Besuchsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe; § 9a Abs.3 i.V.m. § 9 Abs.6 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleibt unberührt,

13. umfassend beschränktes Verbot von Alkoholabgabe und/oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

# Die folgenden Maßnahmen dieser Stufe bedürfen der Zustimmung des TMASGFF:

- 1. Allgemeine bzw. flächendeckende Beschränkungen oder Schließungen von Geschäften, Betrieben und sonstigen sozialen oder kulturellen Einrichtungen, die nach der jeweils aktuellen Fassung der ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO bislang noch geöffnet sind.
- 2. Einschränkung der Bewegungsfreiheit im gesamten Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt oder in Teilen davon in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens und den diesbezüglich vorliegenden nachvollziehbaren epidemiologischen Erkenntnissen,
- 3. generelle Betretungs- und Besuchsverbote in stationären Einrichtungen der Pflege sowie besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe,
- 4. generelle Ausgangssperren,
- 5. Abriegelung/Absperrungen von Gebäuden, Unterkünften, Gemeinschaftseinrichtungen, Ortsteilen, Orten oder größeren Gebietsteilen, ggf. mit Isolierung/Quarantäne,
- 6. Reiseverbote.
- 7. Maßnahmen, die Zuständigkeiten oder die Funktionsfähigkeit anderer staatlicher oder kommunaler Behörden, Justizbehörden und Gesetzgebungsorganen oder die Durchführung von Amtshandlungen nach § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO auch außerhalb von Dienstgebäuden berühren,
- 8. Verbote von Versammlungen, religiösen, weltanschaulichen und parteipolitischen Zusammenkünften und Treffen; § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO gilt entsprechend; die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen Bedeckung bleibt zulässig.

IV.

## Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2020

Ines Feierabend

Staatsekretärin